

„nach den Forderungen sub 1 bis 3 der ersten Classe § 154“, da der Begriff „privilegirt“ hier nicht paßt.

§ 9 sub 3 d. Das Wort „heimathsberechtigten“ ist ein veralteter Begriff und besser zu ersetzen durch „unterstützungsberechtigten“ oder dergleichen.

§ 10. Die Beckensammlung in den Kirchen scheint auch hierher zu gehören.

§ 11 die Worte

„alle Bewohner der Stadt Bremen einschließlich der Fremden“

sind wohl besser zu fassen, entweder

„alle Bewohner der Stadt Bremen, welche hieselbst“ u. s. w.

oder

„alle Gemeindeangehörigen der Stadt Bremen und alle Fremden, welche hieselbst“ u. s. w.

und ist im zweiten Falle der Nachsatz zu fassen

„Im Laufe des Jahres zuziehende Fremde, sind, nachdem sie drei Monate hieselbst ihren Wohnsitz hatten, für den Rest des Jahres beitragspflichtig.“

Wie steht es mit § 8 b der alten Gesetze?

§ 11 dritter Absatz: wer soll die Einzeichnungen vornehmen? Vielleicht sind ähnliche Bestimmungen wie § 5—7 der alten Gesetze aufzunehmen

§ 19. Für die Beamten des Armeninstituts wird das zu erwartende neue Beamten-Disziplinalgesetz zu berücksichtigen sein.

Das Wort „Disciplinargast“ ist nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche bedenklich und besser durch das einfache Wort „Gast“ zu ersetzen.

§ 24 sub 2. Das angeführte Reichsgesetz datirt vom 1. Juni 1870.

§ 25. Was heißt: „städtische Kirchspiele“? Nur die alten Pfarrkirchen und etwa auch die St. Petri Domkirche oder auch die staatlich anerkannten anderen, wie die Friedenskirche, die St. Johannis-Gemeinde, die Methodisten? Warum sollen die Israeliten ausgeschlossen sein?

Alle aus Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen staatsbürgerlicher Rechte sind aufgehoben u. s. w.

Reichsgesetz vom 3. Juli 1869.

Es bleibt mißlich, daß die Zahl der Mitglieder der Diakonien wechseln kann, neue kirchliche Gemeinschaften entstehen, wie z. B. die Filialkirche der St. Stephani-Gemeinde u. s. w.

§ 28. Der Ausdruck „in der Regel“ ist unhaltbar; wer soll die Regel bestimmen, nach welchem Gesichtspunkte?

§ 31. Der Bürgerschaft wird das Recht gewahrt bleiben müssen, den Wahlaufsatz zu vermehren.

§ 39. Es empfiehlt sich eine einheitliche Geschäftsordnung für alle Specialsessionen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat diesem Beschlusse seine Zustimmung zu ertheilen und wird, sobald dies geschehen, ihre Mitglieder für die Deputation erwählen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Juni 1873.

1. Abänderungen der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Indem der Senat der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation zu ihrer Erklärung mittheilt, bemerkt er, daß die in der Anlage des Berichts enthaltenen, auf eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze gerichteten Anträge der Deputation Seitens des Senats genehmigt worden sind, und zwar die

Anlage a mit Unteranlog.

ersteren in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Stimmenzahl. Zugleich beantragt der Senat, daß in dem § 4 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, hinsichtlich der durch die Verschöpfung eines bestimmten Einkommens bedingten Wählbarkeit in die Bürgerschaft an Stelle der maßgebenden Beträge von 500 Thalern und 250 Thalern ein Betrag von 1500 Mark bzw. 750 Mark, sodann, daß im § 3 des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, hinsichtlich der durch einen bestimmten Grundbesitz bedingten Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu der Kammer an Stelle der maßgebenden 12 Kataster-Morgen Land drei Hektare Land gesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit ist auch folgender Punkt angeregt worden. Nach der durch Gesetz vom 10. Nov. v. J. festgestellten Fassung des § 73 der Verfassung ist in das Richtercollegium unter Anderm jeder Deutsche wählbar, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaats, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines obern Gerichtshofes dieses Staats ernannt zu werden oder an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors der Rechte bekleidet. Wenn nun ein nach dieser Bestimmung in das Richtercollegium wählbarer auswärtiger Rechtsgelehrter zu einem andern bremischen Staatsamt berufen wird, könnte aus dem Wortlaut der angezogenen Verfassungsbestimmung gefolgert werden, daß derselbe nach seinem Eintritt in den biesigen Staatsdienst nicht mehr in das Richtercollegium gewählt werden könne, weil sich jene Qualifikation auf die Gesetze des Bundesstaats gründe, dem der zu Wählende zur Zeit der Wahl angehört, dieselbe also mit dem Eintritt in die bremische Staatsangehörigkeit erloschen sei. Diese Wortauslegung steht aber mit der Absicht und dem Zweck des Gesetzes in so offenbarem Widerspruche, daß daraus kaum ein begründeter Zweifel hergeleitet werden kann. Der Senat hält deshalb eine Abänderung der fraglichen Verfassungsbestimmung nicht für nothwendig, vielmehr für genügend, wenn sich die Bürgerschaft der Ansicht anschließt, daß die erwähnte Qualifikation durch den Eintritt in den bremischen Staatsdienst zufolge § 73 der Verfassung nicht verloren gehe.

2. Regelung der Zollverhältnisse mit Bezug auf die Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Bei den weiteren Verhandlungen über die durch die Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn veranlaßte Regelung der Zollverhältnisse hat der Senat auch die von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 8. Mai v. J. ausgesprochenen Wünsche, soweit thunlich, zur Geltung zu bringen gesucht, und findet er sich nunmehr, nachdem der Bundesrath am 10. und 17. Februar d. J. über die hier getroffenen Abreden Beschluß gefaßt hat, veranlaßt, der Bürgerschaft weitere Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen zu machen.

Verschiedene Punkte der in der Mittheilung des Senats vom 26. April v. J. dargestellten protokollarischen Abreden vom 9—12. April 1872 sind inzwischen vollständig erledigt worden. Dahin gehört zunächst die Erweiterung der Zollabfertigung zu Bremerhaven, wegen welcher der Senat sich auf seine Mittheilung vom 8. Novbr. v. J. bezieht. Ebenso hat über die Erweiterung der Zollabfertigung am Neustadtbahnhof eine abgesonderte Verhandlung von Seiten des Bundesraths stattgefunden, welche zu einer vollständigen Genehmigung der diesseitigen Anträge geführt hat. Der Bundesrath hat nämlich in dieser Beziehung am 10. Februar d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

- 1) die Zollabfertigungsstelle auf dem Neustadtbahnhofe in Bremen erhält die Befugniß, Zollabfertigungen zum Eingange und Ausgange in vollem Umfange vorzunehmen;
- 2) solche Güter, welche auf dem Neustadtbahnhofe zum Eingang in das Zollgebiet in nördlicher Richtung (über die Weserbrücke) in offene Wagen verladen sind, können jedoch die Abfertigung erst auf dem Hauptbahnhofe erhalten;
- 3) die Zollabfertigungsstelle auf dem Neustadtbahnhofe zu Bremen ist mit 8 Hauptamtsassistenten, 12 Aufsehern und 1 Amtsdienere zu besetzen;
- 4) die nöthigen Abfertigungsräume sind von der freien Stadt Bremen auf deren Kosten herzurichten;

5) die weiteren Anordnungen bleiben dem Königlich Preussischen Herrn Finanzminister anheimgestellt.

Die vollständige Ausübung der erweiterten Befugnisse dieser Zollstelle ist aber erst nach Herstellung der entsprechenden Abfertigungsräume möglich, über welche die Deputation für Häfen und Eisenbahnen demnächst eine weitere Vorlage machen wird. Indes hat das Kön. Preussische Finanzministerium gestattet, schon inzwischen einen Theil dieser neuen Befugnisse, soweit die gegenwärtigen Einrichtungen des Neustadtbahnhofs es erlauben, seit dem 1. d. M. ins Leben treten zu lassen, und hat der Senat daher das betheiligte Publikum hievon durch Bekanntmachung im Gesetzblatt vom 4. v. M. in Kenntniß gesetzt.

Ferner ist bereits gleichzeitig die diesseits gewünschte Befugniß des hiesigen Kaiserlichen Hauptzollamts zu unbeschränkter Erhebung des Eingangszolls, mit welcher ebenfalls der Bundesrath sich einverstanden erklärt hatte, in Wirksamkeit gesetzt worden, und auch darüber eine entsprechende Bekanntmachung im Gesetzblatt vom 4. v. M. erlassen.

Was sodann die Zolleinrichtungen für die Venlo-Hamburger Bahn betrifft, so ergab sich eine Schwierigkeit hinsichtlich der Errichtung einer Haltestelle in Oberneuland. Bei der commissarischen Verhandlung am 9. April v. J. war verabredet worden, daß die Eisenbahnverwaltung neben den Zollbureau-localen auch geeignete Wohnräume für die Zollbeamten, freilich „gegen eine von der Zollverwaltung zu gewährende billige Miethentschädigung“ herzustellen habe. Die Zollverwaltung verstand unter diesem Ausdruck die reglementsmäßig ihren Beamten für Dienstwohnungen obliegende Miethentschädigung, welche auf dem Lande nicht mehr als 5 pCt. des Gehalts derselben beträgt, die Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft dagegen eine den Grunderwerbs- und Herstellungskosten entsprechende Miethvergütung. Beide Theile erklärten schließlich von der Errichtung einer Zollstelle in Oberneuland absehen zu wollen, wenn nicht etwa Bremen die Differenz zu übernehmen bereit sei. Der Senat hielt es vorwiegend aus principiellen Gründen nicht für gerechtfertigt hierauf einzugehen und ersuchte daher den Reichskanzler, die Gewährung einer den wirklichen Werthverhältnissen entsprechenden Miethvergütung von Seiten der Zollverwaltung zu genehmigen. In Folge davon wurde auch diese Frage dem Bundesrath vorgelegt, welcher indes jede weitere Belastung der Reichscasse im Interesse dieser Zollstelle abgelehnt und die Errichtung derselben in Oberneuland davon abhängig gemacht hat, daß die Beschaffung der Beamtenwohnungen gegen die reglementsmäßige Miethvergütung gesichert werde, während andernfalls die Zollstelle in Sagehorn errichtet werden solle. Unter diesen Umständen hat der Senat sich mit der Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft dahin verständigt, daß die Letztere zwar die Beschaffung der Beamtenwohnungen gegen die von der Zollverwaltung angebotene Miethentschädigung übernimmt, Bremen aber die Kosten der Unterhaltung der in dem Zollamtsgebäude herzustellenden Wohnräume für einen Einnehmer und einen Amtsdienner trägt. In Rücksicht darauf, daß der Mangel einer Zollabfertigung in Oberneuland die dortige Haltestelle auf den Verkehr zwischen Oberneuland und Bremen beschränken und daher auch für das Bremische Publikum sehr lästig sein würde, empfiehlt der Senat die Genehmigung dieses billigen Abkommens.

Außerdem hat der Bundesrath auf den in Aussicht genommenen Anschluß des Bahnhofs zu Oberneuland und des zwischen diesem und der Zollgrenze belegenen Theils des Bahnkörpers an das Zollgebiet verzichtet, und es vorgezogen, daß die Zollaufsichtsbeamten ermächtigt werden, den Bahnkörper, sowie dessen nächste Umgebung zu betreten, um unerlaubte Zuladungen auf Bremischem Gebiete zu verhindern, bezw. zur Bestrafung zu bringen. Sie gegen ist nichts zu erinnern; es würde dann diese Abfertigungsstelle sich als ein auf nicht angeschlossenes Gebiet vorgeschobenes Grenzzollamt, nach Maßgabe des § 4 der Verordnung, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes u. s. w. betreffend, vom 10. Decbr. 1856 (Nr. XXV) darstellen und jedenfalls der diesseits vor Allem ins Auge gefaßte Zweck derselben, daß in Oberneuland alle Personen und Güter, nicht nur die nach Bremen, sondern auch die nach dem Zollgebiet bestimmten, innerhalb der Befugnisse des Amts abgefertigt werden können, vollständig erreicht werden.

Im Uebrigen sind die hinsichtlich der Zolleinrichtungen für die Venlo-Hamburger Bahn früher getroffenen Verabredungen vom Bundesrath genehmigt worden. Namentlich hat derselbe am 17. Februar d. J. beschlossen,

daß bis zur Vollendung des zu erbauenden Centralbahnhofs in Bremen auf dem Güterbahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn eine Abfertigungsstelle für Passagiere, eine solche für Eilgüter und eine solche für Frachtgüter zu errichten sei,

und daß die weitere Verhandlung über die Baupläne für das Provisorium wie für das Definitivum der Directivbehörde in Hannover zu übertragen, dabei jedoch die Herrichtung einer Dienstwohnung für einen Oberbeamten im neuen Bahnhofsgebäude (gegen eine billige Miete) festzuhalten sei.

In letzterer Beziehung ist hier nur zu bemerken, daß das gegenwärtig der Bürgerschaft vorliegende Project über die Herstellung des neuen Personenbahnhofs im Einvernehmen mit der Provinzialsteuerdirection aufgestellt worden ist.

Zugleich hat der Bundesrath genehmigt, daß auf Grund des letzten Absatzes im § 111 des Zollgesetzes bei den durch Bremisches Gebiet transitirenden Personenzügen, welche nur Passagiergepäck und Eilgüter befördern, von der amtlichen Verschlussanlage solle Abstand genommen werden können, und damit diese zunächst für die Venlo-Hamburger Bahn beantragte Erleichterung sofort auf sämtliche Bahnen im Bremischen Freihafengebiet ausgedehnt.

Neben den vorerwähnten Punkten bildete der Anschluß eines Theils des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer an das Zollgebiet den Hauptgegenstand der commissarischen Verhandlungen vom April v. J. Die damals Bremischerseits gewisser Maßen als Gegenleistungen der Zollverwaltung beantragten Zugeständnisse, die Zolleinrichtungen auf dem Neustadtbahnhof und in Bremerhaven betreffend, sind wie oben bemerkt, vom Bundesrath bewilligt worden. Derselbe hat dann weiter am 17. Februar d. J. die Aufnahme des „südwestlich von Bremen gelegenen Bremischen Gebietstheils, welcher begrenzt wird durch den Weserdeich, den Stadtgraben, die Chaussee nach Warthurn, diese einschließlich, und die Bremen-Oldenburgische Eisenbahn“, in die Zolllinie beschlossen, und zwar unter Genehmigung der in der Mittheilung des Senats vom 26. April v. J., S. VI. unter a—e erwähnten Bestimmungen sowie des fernerer dieseitigen Antrags,

daß durch den Anschluß der fraglichen Gebietstheile an das Zollgebiet die Herstellung anderweitiger Communicationswege zwischen denselben und der Stadt Bremen, neben den jetzt bestehenden, sobald sich ein Bedürfnis dafür herausstellen wird, nicht behindert werde, wobei übrigens noch die Bestimmung unter e, den dieseitigen Interessen entsprechend, dahin modificirt worden ist, daß

für die Nachversteuerung das bei dem Anschlusse Hamburgischer Gebietstheile nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesraths vom 8. Juli 1868 (§ 222), sowie vom 8. Mai, 2. Juli und 20. December 1869, §§ 25, 37, 129 und 171 in Geltung gewesene Verfahren zur Anwendung kommen soll.

Die weiter bei dieser Gelegenheit dießseits geltend gemachten Wünsche anlangend, so hat der Bundesrath über die Beibehaltung des bisher für die mit den Eisenbahnen zu versendenden Güter hier üblichen Verfahrens hinsichtlich der Einlieferung der Zolldeclarationen die Beschlußfassung bis nach weiterer Ermittlung ausgesetzt, in Betreff der Modification der Vorschriften für den Rückzoll auf Cigarren und Tabacksfabricate aber, sowie hinsichtlich der auf Wunsch der Kammer für Landwirthschaft befürworteten Aufhebung des Eingangszolls von 20 Sgr. für die aus Bremen in das Zollgebiet einzuführenden Schweine oder Erhöhung des zulässigen Gewichts für Spanferkel die Einbringung besonderer Anträge dem Senate anheimgestellt. Hiernach erschien eine gleichzeitige Erledigung der beiden letztgedachten Punkte mit den übrigen Verhandlungen ausgeschlossen; nach Beendigung derselben wird es weiter zu überlegen sein, ob es sich empfiehlt darauf zurückzukommen.

Die Bestimmung des Tages, an welchem der Zollanschluß vollzogen werden, bezw. die Bestimmungen der Artikel 3—5 und 10—20 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 in dem fraglichen Gebietstheil in Wirksamkeit treten werden, hat der Bundesrath sich vorbehalten; auch wird derselbe, da das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen betreffend, nach der Fassung seines Eingangs nicht ohne Weiteres auf neue Zollanschlüsse Anwendung findet, dem Reichstage vorab den bereits festgestellten Entwurf eines Gesetzes zugehen lassen, durch welches die Wirksamkeit jenes Bundesgesetzes sowohl auf den jetzt anzuschließenden Bremischen Gebietstheil als auch auf sonstige künftige Zollanschlüsse erstreckt wird.

Endlich bestimmte noch der in Rede stehende Beschluß des Bundesraths, daß die ferneren Verhandlungen mit den Commissarien des Senats von dem Provinzial-Steuerdirector zu Hannover im Namen des Reichs unter Zuziehung eines Commissars der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu führen seien.

Diese Verhandlungen haben in den Tagen vom 21. bis 26. April d. J. hier stattgefunden, und ist das Ergebnis derselben in ein Protokoll niedergelegt worden, welches der Senat hieneben abschriftlich der Bürgerschaft mittheilt, indem dazu noch das Folgende bemerkt wird.

Zu 1. Bei der Bestimmung der neuen Zollgrenze war man schon bei den früheren Verhandlungen davon ausgegangen, daß da, wo die Warthürmer Chaussee die Grenze bilden sollte, auch die Chaussee selbst noch als Zollinland angesehen werden müsse. Würde aber die Grenzlinie hart an der nördlichen Seite des Chausseekörpers hinlaufen, so würde nicht nur für die Zollverwaltung die Bewachung der betreffenden Chausseestrecke mit Rücksicht auf die an derselben befindlichen Wohngebäude sehr schwierig sein, sondern auch den Bewohnern dieser Häuser, weil zu denselben keine außerhalb des Zollgebietes verbleibende Straßen führen, manche Belästigungen bei ihrem Verkehr mit der Stadt Bremen entstehen. Der Einschuß der an der Chaussee liegenden Gebäude in die Zolllinie, auf welchen der Reichscommissar unbedingt bestand, liegt daher auch im Interesse der Anwohner der Chaussee und ist den diesseits zu wahren öffentlichen Interessen wenigstens nicht nachtheilig, da die gezogene Grenzlinie nur einen möglichst schmalen Streifen des nordwärts von der Chaussee belegenen Areals abschneidet. Abgesehen hiervon entspricht die Beschreibung der Zollgrenze genau den früheren Abreden.

Uebrigens kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß der Königlich Preussische Provinzial-Steuerdirector selbst mit der erwähnten Verschiebung der Zollgrenze über die Chaussee hinaus sich nicht für befriedigt erklärte, sondern mit Rücksicht auf die vielleicht schon im Laufe der nächsten Jahre eintretende weitere Bebauung des Areals zwischen der Boltmershäuser und Warthürmer Chaussee und die dadurch erschwerte Bewachung der Grenze sein früheres Verlangen, das ganze Landgebiet am linken Weserufer angeschlossen zu sehen, wiederholte. Der Senat ist nach wie vor der Ueberzeugung, daß die Weserufer unterhalb der Stadt für künftige Hafen- und sonstige Verkehrsanlagen, bezw. für geeignete industrielle Etablissements, namentlich für solche, welche mit der Schifffahrt in Verbindung stehen, unbedingt freigehalten werden müssen, und hat daher seine Commissare instruiert, derartige Anträge von vorn herein abzulehnen; er vertraut auch, daß der Bundesrath die gewonnene und seinerseits genehmigte Grundlage nicht wieder verrücken lassen werde.

Zu 2. Nach dieser Bestimmung werden sämtliche innerhalb der Zolllinie liegenden Bremischen Gebietstheile in Bezug auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern in Zukunft einer und derselben Zollbehörde unterstellt sein, was von der Zollverwaltung gewünscht wurde und des einfacheren Geschäftsgangs halber auch diesseits gern gutgeheißen werden konnte.

Zu 4. Der Verkehr der Anwohner des Strömer Deichs mit der Stadt Bremen, welcher zwar auch durch die Wege über Boltmershausen vermittelt wird, aber vielfach sich der Dichtum bis Warthürm und von da der Chaussee bedient, würde auf letzterem Wege sehr erschwert werden, wenn dieselben entweder ihre in der Stadt eingekauften Gegenstände, obwohl dieselben nicht für das Zollgebiet bestimmt sind, versteuern oder sie selbst der vorschriftsmäßigen zollamtlichen Begleitung auf jener Chausseestrecke und der schon bisher dem Zollgebiet angehörenden Dichtum unterworfen

Anlage b mit Unteranlagen
I und II.

sein sollten. Daß daher für diesen rein ländlichen Verkehr, in ähnlicher Weise wie es schon gegenwärtig auf der Dctum zwischen Strom und Warthum der Fall ist, Erleichterungen eintreten, durch welche den Landleuten der Transport zollpflichtiger Gegenstände in geringen Mengen durch das angeschlossene Gebiet ohne Erlegung des Zolls sowie ohne sonstige erschwerende Formalitäten gestattet wird, wurde dem Antrage der Senatscommissare entsprechend auch von den übrigen Bevollmächtigten als billig und zulässig anerkannt, und nur die nähere Formulirung der desfalligen Vorschriften blieb noch vorbehalten.

Zu 5. Ebenso ist es grundsätzlich zugestanden, daß die aus dem angeschlossenen Gebiet der Eisenbahn zuzuführenden Güter, welche nur auf der kurzen Strecke zwischen dem Hohenthore und dem Neustadtbahnhof das Zollinland verlassen werden, nicht, um im freien Verkehr zu bleiben, den Umständlichkeiten der Declarationsscheincontrolle unterworfen, oder in sogenannten Coullissenwagen befördert werden müssen; nur die näheren Vorschriften hiefür konnten nicht sofort festgestellt werden.

Zu 7. Die Verordnung, Anlage I, enthält die unter 1 und 2 des Protokolls festgestellten Bestimmungen über die neue Zollgrenze und über die Zollverwaltungsbehörden für das angeschlossene und anzuschließende Gebiet am linken Weserufer, und ist so abgefaßt, daß es einer besonderen Publication aller einzelnen Gesetze und Vorschriften, welche in Bezug auf Zölle und Steuern für den anzuschließenden Gebietstheil in Wirksamkeit treten, nicht bedarf. Die im § 5 erwähnte Bekanntmachung wird die Bestimmungen unter 3 des Protokolls und die dazu etwa erforderlichen näheren Bezeichnungen der Locale der Zollämter und der Zollstraßen enthalten.

Die Verordnung, Anlage II, entspricht genau der in den Jahren 1868 und 1869 in Hamburg in Geltung gewesenen Nachsteuerverordnung, abgesehen von den nach dem neuen Zolltarif vom Jahre 1870 erforderlichen Modificationen.

Zu 8 und 9. Diese Bestimmungen entsprechen ebenfalls dem nach den oben angeführten Bundesrathsbeschlüssen bei den letzten Nachversteuerungen in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Hamburg zur Anwendung gekommenen Verfahren, mit der Ausnahme, daß, da wegen der hier vorliegenden einfacheren Verhältnisse von der Einsetzung einer besonderen Vollzugscommission abgesehen werden konnte, die Befugnisse derselben größtentheils schon der Nachsteuercommission übertragen sind und daß Bremen an den Entscheidungen in beiden Instanzen ein gleiches Stimmrecht eingeräumt ist.

Zu 10. Auch hier ist Bremen derselbe Antheil an dem Reinertrage der Nachsteuer wie Hamburg gewährt worden.

Was endlich den bei der früheren Verhandlung dieses Gegenstandes von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß für die Bremischen Gewerbetreibenden größere Erleichterungen beim Veredelungsverkehr aus dem Zollgebiet eingeführter Rohproducte erlangt werden möchten, so hat der Senat sofort eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes durch einige seiner Commissarien und Delegirte der Gewerbekammer veranlaßt. Die Wünsche der Gewerbekammer gingen dahin, daß alle aus zollfreien Rohstoffen oder Halbfabrikaten und ebenso alle aus dem Zollverein eingeführten Rohstoffen oder Halbfabrikaten innerhalb des Freihafengebiets verfertigten Gewerbe- und Industrieerzeugnisse vom Eingangszolle befreit, die aus zollpflichtigen ausländischen Rohstoffen oder Halbfabrikaten verfertigten Arbeiten aber nur der Steuer der Stoffe selbst unterworfen sein sollen, und daß ein diesen Grundsätzen entsprechender Zolltarif für die Freihafengebiete festgestellt werden möge. Selbstverständlich würde eine so weit greifende Maßregel nicht für Bremen allein, sondern wenn überhaupt nur allgemein für sämtliche deutsche Freihafengebiete zu erlangen sein. Der Senat hat sich aber zu seinem Bedauern überzeugen müssen, daß zur Zeit wenigstens keine Aussicht vorhanden ist, jene in mancher Hinsicht berechtigten Wünsche der hiesigen Gewerbetreibenden gegenüber dem zu erwartenden Widerstande der binnenländischen Industrie und den Schwierigkeiten der erforderlichen Control-einrichtungen an maßgebender Stelle zur Geltung zu bringen. Vertraulich durch seine Commissarien in Berlin eingezogene Erkundigungen, sowie die gleiche Auffassung der Verhältnisse in Hamburg haben den Senat in dieser Ansicht nur bestärken können und es ihm durchaus unthunlich erscheinen lassen müssen, seinerseits

im jetzigen Augenblick mit bestimmten Anträgen in dieser Richtung vorzugehen. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß in den letzten Jahren nicht unwesentliche Erleichterungen für den sogenannten Veredelungsverkehr, theilweise wenigstens mit besonderer Berücksichtigung der Freihafengebiete, gewährt worden sind, die anscheinend in den Kreisen der Gewerbetreibenden noch nicht zur allgemeinen Kunde gekommen sind. Abgesehen hiervon wird ein erleichterter Verkehr mit dem Zollgebiet namentlich auch durch eine Vereinfachung des Zolltarifs erreicht werden, und es ist daher auch in dieser Beziehung erfreulich, daß die auf eine solche Reform des Tarifs gerichteten Bestrebungen neuerdings immer mehr Aussicht auf Erfolg erlangt haben.

Dem Vorstehenden nach beantragt der Senat, die Bürgererschaft wolle der mit der Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft wegen der Unterhaltung der Zollbeamtenwohnungen zu Oberneuland getroffenen Abrede ihre Zustimmung ertheilen und mit dem demnächstigen Erlaß der anliegenden Verordnungen sich einverstanden erklären.

Schließlich macht der Senat noch darauf aufmerksam, daß die Verordnung vom 22. Juni 1866, die fernere Exemption der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben betreffend, nicht ohne Weiteres auf den jetzt anzuschließenden Gebietstheil Anwendung finden kann; er behält sich in dieser Beziehung weitere Anträge vor.

3. Verlegung der Abdeckerei.

Die Sanitätsbehörde hat sich entschieden dahin ausgesprochen, daß die Verwaltung der neu anzulegenden Abdeckerei, nachdem dieselbe den Beschlüssen von Senat und Bürgererschaft vom 2. und 14. v. M. gemäß hergestellt und eingerichtet sein werde, nicht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, sondern den Medicinalbehörden zu übertragen sei, weil für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, für die Auswahl des Unternehmers, welcher in gewissem Maße die Stellung eines Hilfsbeamten der Medicinal-Polizeibehörde einzunehmen habe, so wie für die Bestimmung der demselben aufzuerlegenden Verpflichtungen vorzugsweise medicinal-polizeiliche Rücksichten maßgebend sein müssen, und der Gesichtspunkt einer nützlichen Verwerthung der Anlage im fiscalischen Interesse hiergegen völlig zurücktrete.

Der Senat hält diese Auffassung für richtig und ersucht daher die Bürgererschaft, von der speciellen Ueberweisung der Abdeckerei an die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, unter Vorbehalt der durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft vom 10. März und 21. Mai 1869 festgestellten Vorschriften abzustehen, vielmehr sich damit einverstanden zu erklären, daß die Verwaltung der Abdeckerei den Medicinalbehörden nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungskreises unterstellt werde.

Was die übrigen in dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 14. v. M. angeregten Punkte angeht, so empfiehlt es sich nach der Ansicht des Senats, bezüglich der Nothwendigkeit einer telegraphischen Verbindung der Abdeckerei mit der Stadt vorab weitere Erfahrungen abzuwarten, und bezüglich der Wege für den Transport der gefallenen Thiere nach der Abdeckerei die etwa erforderlichen Anordnungen der Polizeidirection zu überlassen.

4. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

In Betreff des über das Areal der Lohmühle am Doventhorsteinweg führenden Weges hat der Senat das Erforderliche veranlaßt.

Auf den von der Bürgererschaft ausgesprochenen weiteren Wunsch, daß Anträge der Deputation für Häfen und Eisenbahnen auf Ueberlassung von Staatsgrund zu Wegübergängen innerhalb des städtischen Gebiets vorab der Baudeputation zur Begutachtung vorzulegen seien, erwidert der Senat, daß dieser Vorschlag weder den bestehenden Ressortverhältnissen entspricht, noch aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen sich empfehlen dürfte. In der Regel wird vielmehr bei Anträgen der vorliegenden Art der Wirkungskreis der Baudeputation nicht berührt werden und das bisher stets befolgte Verfahren eines Lenkemens der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der Polizeidirection, sowie unter zutreffenden Umständen mit der verwaltenden Behörde genügen.

5. Pensionirung des Katasterbeamten Schramme.

Die Katastercommission hat dem Senat angezeigt, daß der Katasterbeamte Anton Christian Heinrich Schramme sie ersucht habe, beim Senate seine Versetzung in den Ruhestand zu besürworten, da sich seine Hoffnung, es würden sich die Folgen eines im Sommer v. J. erlittenen Schlagflusses nach und nach verlieren, nicht verwirklicht habe, er vielmehr einsehe, daß er sich von seinem Amte zurückziehen müsse; er bitte zugleich um eine seiner Dienstzeit entsprechende Pension, ohne deren Gewährung er in einem Lebensalter von beinahe 70 Jahren in Nahrungsforgen gerathen würde. Der Katasterbeamte Schramme hat dem Bremischen Staate über 40 Jahre — zuerst als Feldmesser bei der Vermessung des Staatsgebietes, dann als beeidigter Katasterfeldmesser, von den Jahren 1854 bis 1859 aber als Substitut seines Vorgängers, des Katasterbeamten und Controlleurs der directen Steuern Dr. Schulz, und von da an als Katasterbeamter mit Treue, Gewissenhaftigkeit und großem Fleiße gedient, ist aber erst im Mai 1859 als Staatsbeamter angestellt, und würde daher auf eine seiner wirklichen Dienstzeit entsprechende Pension keinen Anspruch haben. Seit April 1872 genießt er ein jährliches Gehalt von 4650 Mark. Der Senat hält unter diesen Umständen eine Pension von zwei Dritttheilen seines jetzigen Gehalts für billig, und fordert daher die Bürgerschaft auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß dem Katasterbeamten Anton Christian Heinrich Schramme bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine Pension von 3100 Mark bewilligt werde.

Anlage a

zur Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1873.

Bericht

der wegen etwa in Folge der Reichsverfassung und Gesetzgebung erforderlicher Abänderungen der Bremischen Verfassung niedergesetzten
Deputation.

(Eingereicht am 7. Mai 1873.)

Die Deputation ist durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 3./8. Mai 1867 beauftragt worden zu berathen und zu berichten,

ob und wie weit mit Rücksicht auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes, — jetzt also des Deutschen Reiches — eine Abänderung der Bremischen Verfassung erforderlich oder zweckmäßig sei?

und entledigt sich dieses Auftrages, nachdem in Folge der inzwischen stattgefundenen Verhandlungen über die Ausführung des § 87 der Verfassung eine längere Verzögerung eingetreten war, nunmehr in Folgendem:

Ob Abänderungen erforderlich seien, mag überhaupt oder doch in Betreff von Einzelheiten insofern bestritten werden können, als behauptet werden darf, daß die Reichsgesetze von selbst und ohne Weiteres jeden mit ihr unvereinbaren Satz unserer Particular-Legislation beseitigen bzw. modificiren; jedenfalls wird indessen anzuerkennen sein, daß es sich als zweckmäßig empfehle, nicht weiter die Bremische Verfassungsurkunde äußerlich in wesentlichen Stücken abweichend von den Gesetzen des Reichs zu belassen, zumal ohne Schwierigkeit die zu einer Uebereinstimmung nöthigen Abänderungen bewerkstelligt werden können.

Als solche Abänderungen bezeichnet die berichtende Deputation die in der Anlage angegebenen. — Dabei glaubt sie als wünschenswerth empfehlen zu dürfen, daß demnächst eine Publication der ganzen Verfassung sammt den Gesetzen, sowohl mit diesen Abänderungen als mit den bereits früher beliebten, welche sich in derselben Anlage sub II. bemerkt finden, geschehe, sowie es als selbstverständlich be-

zeichnen zu dürfen
auf verfassungsmäßige
Bey nach vorab
Zur Moti
theils die Reichsverf
— theils die Reichs
§ 8 d. 86, 90 der B
der Anlage die §§ 1
nächstestigen

Schließlich ist

daß für die Erledigung
der Uebergangsbestimm
in die Bürgererschaft b
würde, deren Feststeh
mit einer Aufnahme

in die Publica
Sinn, sowie der
Landtags-Ramme
begründeten
wenn immer auch h
während, das geg
(ge

Unter-Anlag
in Folge der Mittheil
vom 13. Juni 1

§ 1. zweiter
Als eine
Der dritte
§ 2. Der er
pögehung geordnet
Erwerbs
Reichsge
§ 8 ist zu je
Verpflich
§ 12. Der
Landesgesetz vom 3
mit auch das Bo
im: „und staatsb
§ 16. Hier
§ 18 tritt
Staa
§ 19 ist
In allen,
Staatsgenosse, G
§ 23 fin
gehört“ zu freid
§ 57 n. c
sch, den § 57 q

zeichnen zu dürfen, daß, um diejenigen Abänderungen, welche die Verfassung betreffen, auf verfassungsmäßigem Wege ins Leben zu rufen, höheren Orts der weiter gebotene Weg noch vorab zu beschreiten sein werde.

Zur Motivirung der Deputationsvorschläge bedarf es nur der Bemerkung, daß theils die Reichsverfassung (so hinsichtlich der §§ 1, 8, 57 n. o., 58 e., 80 der V.) — theils die Reichsgesetze (so hinsichtlich der §§ 2, 8, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 57 q., 58 d., 86, 90 der V.) theils unsere eigene Legislation (außer den Gesetzen sub II. der Anlage die §§ 16, 73) die vorgeschlagenen Aenderungen zweifellos erheischen und rechtfertigen.

Schließlich ist noch zu erwähnen:

1.

daß für die Erledigung der vorliegenden Aufgabe die unterm 21. März 1871 publicirte Uebergangsbestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes außer Betracht gelassen werden kann, da dieselbe, deren Fristbewilligung ohnehin bereits am 2. Januar 1874 abgelaufen sein wird, einer Aufnahme in das neue Publicandum nicht bedarf, um gültig zu bleiben;

2.

daß bei diesem Publicandum hinsichtlich der Gehaltsätze der Senatoren, Richter und Secretäre, sowie der zur Verfügung des Senats und der Handels-, Gewerbe- und Landwirthschafts-Kammer gestellten Summen und des zu gewissen Wählerclassen der Bürgerschaft berechtigenden Einkommens die neueren Feststellungen in der Markwährung, ferner auch hinsichtlich des § 3 des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, das gegenwärtige Maßsystem zu berücksichtigen sein werden.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Dr. Herm. Adami.

Unter-Anlage

zur Anlage a der Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1873.

I. Verfassung.

§ 1. zweiter Absatz ist dahin zu ändern, daß derselbe künftig lauten wird:
„Als einer der Bundesstaaten, welche das Deutsche Reich bilden, theilt zc.“

Der dritte Satz ist zu streichen.

§ 2. Der erste Absatz ist, da die Staatsangehörigkeit Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden ist, dahin zu fassen:

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

§ 8 ist zu setzen statt:

Verpflichtung zum Kriegsdienst — „Wehrpflicht“.

§ 12. Der erste Satz des zweiten Absatzes ist in Folge des einschlägigen Reichsgesetzes vom 3. Juli 1869 als überflüssig zu streichen. Im zweiten Satz wird somit auch das Wort „sonstigen“ wegfallen und hinter: bürgerlichen — einzuschalten sein: „und staatsbürgerlichen“.

§ 16. Hier wird die unterm 22. März 1871 publicirte Fassung eingeschaltet.

§ 18 tritt an Stelle des Wortes:

Staatsbürger — „Staatsangehörige“.

§ 19 ist der dritte Absatz in Folge des Deutschen Strafgesetzbuches zu streichen.

In allen, namentlich den §§ 2, 12, 16, 17 tritt an Stelle der Ausdrücke: Staatsgenosse, Genossen — „Staatsangehörige, Angehörige“.

§ 23 sind die Worte: „einer der anerkannten christlichen Confectionen angehört“ zu streichen, ebenso in

§ 57 n. o. und § 58 e. das auf Militär Bezügliche. Sodann empfiehlt es sich, den § 57 q. wie folgt, zu fassen:

„alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören“ und
den § 58 d. wie folgt:

„allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkenden Patente“.

Beide Abänderungen der gedachten Sätze finden in der Reichsgewerbeordnung und der sich daran knüpfenden Gesetzgebung ihre Rechtfertigungen.

§ 73. Hier ist die unterm 19. November 1872 publicirte Abänderung einzuschalten.

§ 80 ist statt vier freien Städte zu setzen:
„freien Hansestädte“.

§ 86 ist an Stelle der Worte: „welche — bis — Wohnsitze haben“ zu setzen:
„welche Angehörige dieser Gemeinde sind“.

§ 90 desgleichen der Worte: „welche — bis — ihren Wohnsitze haben“:
„welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind“.

II. Gesetze.

Hier sind zu berücksichtigen, beziehungsweise anzuführen oder einzufügen die neuen Gesetze, und zwar:

a. Den Senat betreffend:

(zu § 15) Gesetz vom 5. Januar 1855.

(zu §§ 25 bis 37) Gesetz vom 30. Januar 1871.

b. Die Bürgerschaft betreffend:

(zu §§ 1, 2) Gesetz vom 2. Januar 1871.

(zu § 27) Gesetz vom 8. Januar 1872.

(Außerdem ist in diesem Gesetze § 4 bei der Bezeichnung der Wahlklassen V., VI. der Ausdruck „Genossen“ in „Angehörige“ zu verändern und der § 6 als transitorisch zu streichen).

c. Das zu erwartende neue Gesetz die Deputationen betreffend.

d. Die richterlichen Behörden betreffend:

(zu § 2 Abs. 2) kommen die Worte: „so wie endlich bei dem Gewerbegerichte“ in Wegfall.

(Für Abth. III) das Gesetz vom 30. Januar 1871.

(zu §§ 2, 23) das Gesetz vom 16. Juni 1872.

(wobei der Ausdruck in § 2 „ordentlichen“ vor „kaufmännischen Mitgliedern“ wegfallen kann.)

(zu §§ 2, 9, 10, 11, 25, 29, 30) das Gesetz vom 19. November 1872.

e. In dem Gesetze, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten betreffend § 1 ist statt „vier freien Städte Deutschlands“ zu setzen: „freien Hansestädte.“

f. Die Handelskammer betreffend:

(zu § 2) das Gesetz vom 1. Januar 1863,

(zu § 19) das Gesetz vom 4. December 1866,

(zu §§ 35, 40, 41, 45) das Gesetz vom 9. März 1868,

(wobei indessen die Behörde für das Frachtfuhrwesen und die Güterbestätter wegfallen, vergl. Verhöl. von 1868 Seite 383 und 440), das Gesetz vom 25. Dec. 1871 und das Gesetz vom 23. Juni 1872. Der ganze Satz III fällt hinweg und wird dessen Inhalt, soweit derselbe nicht vorübergehend nur gegolten und noch jetzt eine Bedeutung hat, in die §§ 27 und 35, wie folgt, eingefügt:

§ 27 (als Zusatz. Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

§ 35. Die Handelskammer besteht aus 35 Mitgliedern, welche nach dem Gesetz vom 13. Juni 1873 für jeden

Das vollständige Gesetz über die Handelskammer ist in der Reichsgewerbeordnung und in der sich daran knüpfenden Gesetzgebung ihre Rechtfertigungen.

Das Gesetz vom 13. Juni 1873 ist in der Reichsgewerbeordnung und in der sich daran knüpfenden Gesetzgebung ihre Rechtfertigungen.

Das vollständige Gesetz über die Handelskammer ist in der Reichsgewerbeordnung und in der sich daran knüpfenden Gesetzgebung ihre Rechtfertigungen.

Anlage b
zur Wahrung des Gesetzes vom 13. Juni 1873

Gegenwärtig für das Deutsche Reich
für Oldenburg:
für Bremen: der

Die vorstehende
17. Februar d. J.
der wegen des An
bezeichneten Bremi
handlungen hier zu
Berhandlungen in

Die neue Bezeichnung
bei Barium beginn
Reich bis an die
in gerader Richtung
Eisenbahn ungefähr
und Ziegeleigebäude
den genannten Bah
Über des Stadigrab
bis zu dem in der
und dem Häfteder
Gepre bezw. deren
demjenigen Punkte
grenze am rechten
grenze die Weser.
Der genam
bis an den Fuß de

§ 35. Die Handelskammer führt die Verwaltung des Tonnen- und Bakenswesens nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 und besteht außerdem für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich 1, u. s. w.

g. Die Gewerbekammer betreffend:

Das vollständige neue Gesetz vom 30. October 1863 selbstredend mit Ausnahme der Uebergangsbestimmung; auch ist der § 10 dieses Gesetzes, unter Beseitigung der darin enthaltenen transitorischen Bestimmungen, dahin abzuändern, daß die Worte des ersten Satzes: „Alle zwei Jahre u. s. w. — bis — ergänzt“ bleiben, die Worte des zweiten Satzes: „Zu diesem Zwecke bis austreten sollen“ wegfallen und im dritten Satze: „Für die u. s. w. nur die Worte: hiernach demnächst“ gestrichen werden.

Das Gesetz vom 21. November 1864, wegen Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiete an dem Gewerbeconvent, mit Ausnahme des § 7 als erledigter Uebergangsbestimmung.

h. Die Kammer für Landwirthschaft betreffend:

Das vollständige neue Gesetz vom 21. November 1870.

Anlage b

zur Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1873.

Geschehen Bremen, am 26. April 1873.

Gegenwärtig:

für das Deutsche Reich: der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provincialsteuerdirector Sabarth unter Assistentz des Zollvereinsbevollmächtigten zu Hannover Ober-Steuerath Giller und des Regierungsraths Hanschild daselbst:

für Oldenburg: der Ober-Zolldirector Meyer;

für Bremen: der Senator Dr. Kottmeier, der Senator Grave und der Regierungsschreiber Dr. Schmidt.

Die vorstehend bezeichneten, in Anlaß des Beschlusses des Bundesraths vom 17. Februar d. J., § 42 unter II. 3, ernannten Bevollmächtigten waren zum Zweck der wegen des Anschlusses des in dem gedachten Bundesrathsbeschlusse unter II. 1 bezeichneten Bremischen Gebietstheils an das Zollgebiet vorbehaltenen weiteren Verhandlungen hier zusammengetreten und vereinigten sich heute, das Ergebnis ihrer Verhandlungen in das gegenwärtige Protokoll niederzulegen.

1.

Die neue Zollgrenze wird, an der Einmündung der alten in die neue Ochtum bei Warthum beginnend, gebildet durch eine von diesem Mündungspuncte über den Rehdeich bis an die erste Biegung des Hemptenweges (von der Chaussee aus gerechnet) in gerader Richtung gezogene, von da an bis zum Damme der Oldenburg-Bremer Eisenbahn ungefähr parallel der Chaussee hinter den an derselben gelegenen Häusern und Ziegeleigebäuden hinlaufende, mit Pfählen zu bezeichnende Linie, ferner durch den genannten Bahndamm bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen), das südliche Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Fresenbulten und dem Hastedter Bulten liegenden Puncte, weiter bis zur Weser durch diese Grenze bezw. deren Verlängerung, und sodann durch das linke Weserufer bis zu demjenigen Puncte, welcher der Zollgrenze und der Preussisch-Bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüberliegt; an dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

Der genannte Eisenbahndamm und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außendoffirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen.

2. Der anzuschließende Theil des Bremischen Gebiets gehört dem Grenzbezirk an. Sowohl dieser Gebietsheil, als auch der bisher schon zum Zollgebiet gehörende, unter Großherzoglich Oldenburgischer Verwaltung stehende Theil des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer wird in Betreff der Verwaltung der Zölle und Steuern der Königlich Preussischen Provincialsteuerdirection zu Hannover und zwar dem Hauptzollamt Sebaldsbrück zugewiesen.

3. In dem angeschlossenen Gebiet werden vor dem Hohenthore und vor dem Buntenthore Nebenzollämter erster Classe errichtet, für welche die aus den genannten Thoren führenden Heerstraßen die Zollstraßen bilden.

Das Nebenzollamt zu Warthurn wird aufgehoben.

4. Für den Verkehr der Bewohner der Ortschaft Strom mit der Stadt Bremen durch das anzuschließende Gebiet sollen die thunlichen Erleichterungen in Betreff des Transports zollpflichtiger Gegenstände gewährt werden.

5. Zur Versendung mit der Eisenbahn bestimmte Güter, welche aus dem angeschlossenen Gebiet durch das Hohethor auf der directen Straße nach dem Neustadtbahnhof geführt werden, bleiben unter geeigneten Controlemassregeln im freien Verkehr des Zollgebiets.

6. Die für den Verkehr zwischen der Stadt Bremen und dem Schützenhof zu gewährenden Erleichterungen bestehen in Folgendem:

- a. das den Schützenhof besuchende Publikum soll — soweit nicht Verdacht wegen Einschwürzungen vorliegt — nur einer allgemeinen, mit möglichster Liberalität zu handhabenden Controle unterworfen sein;
- b. zollpflichtige Gegenstände, welche vorübergehend aus der Stadt nach dem Schützenhof gebracht und wieder in die Stadt zurückgeführt werden, sollen gegen Sicherstellung des Eingangszolls von der Verzollung befreit bleiben; insbesondere kommen dabei auch alle in Betreff des Marktverkehrs zulässigen Erleichterungen zur Anwendung.

7. Nachdem vom Bundesrathe der Tag für die Aufnahme des obenbezeichneten Bremischen Gebietstheils in die Zolllinie festgesetzt ist, wird der Senat der freien Hansestadt Bremen die anliegenden Verordnungen, nämlich

- a. die Verordnung, betreffend den Anschluß eines Bremischen Gebietstheils an das Deutsche Zollgebiet, (Anl. I),
- b. die Verordnung über die Nachversteuerung der in dem dem Deutschen Zollgebiet anzuschließenden Bremischen Gebietstheile lagernden Bestände ausländischer Waaren, (Anlage II),

erlassen. Die Verkündigung dieser Verordnungen geschieht am Tage vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit.

8. Gleichzeitig mit den unter 7 genannten Verordnungen tritt eine Nachsteuercommission in Wirksamkeit, welche aus zwei Mitgliedern besteht, von denen eines der Senat der freien Hansestadt Bremen und eines der Provincialsteuerdirector zu Hannover ernimmt. Diese Commission hat bei Ausführung der Verordnung diejenige Instruction zur Richtschnur zu nehmen, welche für die Vollzugscommission beim Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg, Lübeck, Lauenburgs und Hamburgischer Gebietstheile in den Jahren 1868 und 1869 in Geltung gewesen ist (Drucksachen des Bundesraths des Zollvereins vom Jahre 1868, Nr. 101, Anlage VI. S. 53). Reclamationen gegen die Entscheidungen der Nachsteuercommission sind an den Provincialsteuerdirector zu Hannover zu richten und werden von diesem im Einvernehmen mit dem Bremischen Senatscommissar in Zollangelegenheiten endgültig entschieden.

9. Die innerhalb des angeschlossenen Gebietstheils etwa lagernden Lumpen können ohne Entrichtung des Ausfuhrzolls ausgeführt werden, falls sie innerhalb

acht Tagen nach Erlass der Verordnung über die Nachversteuerung über die Zollgrenze gebracht oder unter zollamtlichen Verschluss gestellt werden.

Von dem Reinertrage der Nachsteuer werden 60 % zu den Einnahmen der Deutschen Zollverwaltung verrechnet und 40 % zur Verfügung der freien Hansestadt Bremen gestellt.

Hierauf ist dieses Protokoll geschlossen und in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet worden.

(gez.) **Sabarth.**

(gez.) **Meyer.**

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **Giller.**

(gez.) **Grave.**

(gez.) **Hauschild.**

(gez.) **D. Schmuck.**

Unter-Anlage I

zur Anlage b der Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1873.

Verordnung,

betreffend den Anschluß eines Bremischen Gebietstheiles an das
Deutsche Zollgebiet.

Der Senat verordnet, auf Grund der §§ 33—40 der Verfassung des Deutschen Reiches, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesraths vom 17. Februar und d. J., und im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Der auf der rechten Seite der Dchtum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg, bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenthorssteinweg-Neuland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer, mit Ausschluß des Stadtwerders, wird in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen.

§ 2.

Die neue Zollgrenze wird, an der Einmündung der alten in die neue Dchtum bei Warthurm beginnend, — gebildet durch eine von diesem Mündungspunkte über den Rehbeich bis an die erste Biegung des Hemptenwegs (von der erwähnten Chaussee aus gerechnet) in gerader Richtung gezogene, von da an bis zum Damme der Oldenburg-Bremer Eisenbahn ungefähr parallel der Chaussee hinter den an derselben gelegenen Häusern und Ziegeleigebäuden hinlaufende, mit Pfählen zu bezeichnende Linie, ferner durch den genannten Bahndamm bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen), das südliche Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Fresenbulten und dem Hastedter Bulten liegenden Punkte, weiter bis zur Weser durch diese Grenze bezw. deren Verlängerung und sodann durch das linke Weserufer bis zu demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und der Preussisch-Bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüberliegt; an dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

Der Damm der Oldenburg-Bremer Eisenbahn und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außendoffirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen.

Die bisherige, zwischen dem im § 1 bezeichneten Bremischen Gebietstheil einerseits und den auf dem linken Ufer der Dchtum gelegenen Bremischen Ortschaften und der Königlich Preussischen Provinz Hannover andererseits gezogene Zollgrenze von Warthurm bis an die Weser wird aufgehoben.

§ 3.

In dem im § 1 bezeichneten Gebietstheile treten alle für das Deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem Deutschen Zollgebiet angehörenden Bremischen Gebietstheile erlassenen Vorschriften in Kraft.

Der genannte Gebietstheil und der bisher schon zum Zollgebiete gehörige, unter Großherzoglich Oldenburgischer Zollverwaltung stehende Theil des Landgebiets am linken Weserufer werden in der gedachten Beziehung dem Verwaltungsbezirk der Königlich Preussischen Provincialsteuerrichtung zu Hannover und zwar dem Hauptzollamt Sebaldsbrück zugewiesen.

§ 4.

Der in Gemäßheit des § 1 in die Zollgrenze aufgenommene Gebietstheil gehört dem Grenzbezirk an.

§ 5.

In Betreff der in dem angeschlossenen Gebietstheil errichteten Zollämter wird auf die betreffende Bekanntmachung vom heutigen Tage verwiesen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats 2c.

Unter-Anlage II

zur Anlage b der Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1873.

V e r o r d n u n g

über die Nachversteuerung der in dem dem Deutschen Zollgebiet anzuschließenden Bremischen Gebietstheile vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom heutigen Tage, den Anschluß eines Bremischen Gebietstheils an das Deutsche Zollgebiet betreffend, verordnet der Senat, was folgt:

§ 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung in dem dem Deutschen Zollgebiet anzuschließenden Bremischen Gebietstheile befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§ 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

- 1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollgebiet bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager oder eisernes Creditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in dem dem Zollgebiet anzuschließenden Bremischen Gebietsheile erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollgebiet herkommen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nr. 7 des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§ 3. Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesamtmenge eines und desselben Inhabers

- a) bei Wein ein Orkott,
 - b) bei Manufacturwaaren zusammengekommen fünfzig Pfund netto und
 - c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto
- nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§ 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§ 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des § 2 eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§ 2), sowie diejenigen, deren Gesamtbestände die im § 3 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§ 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigelegten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§ 7.

Wer zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermietet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im § 5 erwähnten Frist der ebendasselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§ 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der dazu eingesetzten Nachsteuer-Commission ermittelt und festgestellt werden.

§ 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Commission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenträume, Schuppen, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Anlage B.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Gerthe und Behlter zur Verfgung zu stellen.

§ 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorrthe gnzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten der Zollverwaltung gegen die dem Zollgebiete anzuschlieenden Bremischen Gebietstheile fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiet eintreten kann, wird ffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, auer den im § 125 des Vereinszollgesetzes fr das Binnenland vorgeschriebenen Controllen, noch der Beschrnkung, da Waaren, welche nach der Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Confiscation

- 1) nach Verkndigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
- 2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerrumen nicht ohne Erlaubni der Commission entfernt werden drfen.

§ 11.

Von der im § 10 angeordneten Beschrnkung sind ausgenommen:

- a) der gewhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, da jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushndigung derselben, abgesondert vom Verkufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichni eingetragen wird und
- b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Commission befugt, Waarenbestnde bis zu beendigter Revision unter Steuerverschlu zu stellen und dadurch der einseitigen Verfgung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§ 12.

Ansprche auf Befreiung von der Nachsteuer (§ 2) sind bei der Commission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begrnden.

Die Commission ist berechtigt, in Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezglichen Frachtbriefe, Facturen, Handels-Correspondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§ 13.

Beschwerden ber die Entscheidungen der Commission sind innerhalb 14 Tagen nach Erffnung der Entscheidung bei dem Provincialsteuerdirector zu Hannover anzubringen, welcher ber dieselben im Einvernehmen mit dem Bremischen Senatscommissar in Zollangelegenheiten endgltig befindet.

§ 14.

Der Waareninhaber, welcher nach § 6 eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterlt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach § 6 zu declarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwrtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer wrde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkrzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Tuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer ber eine nach § 2 oder 11 unter Steuerverschlu gesetzte Waare eigenmchtig verfgt.

Die Unterlassung der nach § 7 von den Vermiethern u. s. w. der Lagerrume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstnde als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 3 bis 30 Mark, die Verletzung des nach § 2 oder 11 angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Magabe des Vereinszollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§ 15. Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Contraventionsachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Commission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Procent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verfälschung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§ 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen 8 Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als sechzig Mark sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

§ 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Anschluß Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet in Wirksamkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom
und bekannt gemacht am

Anlage A.

(zur Unter-Anl. II der Anl. b der
Mittheil. vom 13. Juni 1873.)

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in den dem
Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen.

Nö.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße	
			Thlr.	Sgr.
1.	Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a. ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Centner	2	—
	b. dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	—
	c. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	6	—
2.	Baumwollwaaren : Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a. rohe (aus rohem Garn gefertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der Sammetartigen Gewebe	desgl.	10	—
	b. alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Ge- spinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	16	—
	c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Mouffelin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b be- griffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	—
3.	Eisen und Eisenwaaren :			
	a. geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconnierten); Luppeneisen; Eisenbahn- schienen; Winkelseisen, [-Eisen, einfaches und dop- peltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinierter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorge schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund oder darüber wiegen	desgl.	—	17½
	b. faconniertes Eisen in Stäben; Radfranzeisen zu Eisen- bahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahl- platten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	—	25
	c. gefirnitztes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech	desgl.	1	5
	d. Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern etc.	desgl.	—	12
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisen- guß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz,			

No.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenätze nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	
			Thlr.	Sgr.
	gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Nerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hacheln, Hobeleisen, Kasse-Trommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Senzen, Sichel und Futterklingen (Strohmesser), Stemm-eisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderseeren, Zangen und dergleichen mehr; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Centner	1	10
	3) feine:			
	a. aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 4 dieses Tarifs fallen, als: Guß- waaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwert- fegerarbeit u., jedoch mit Ausnahme der nach- stehend unter b. genannten	desgl.	4	—
	b. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und an- deren unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	10	—
4.	Kurze Waaren, Quincaillerien u.			
	a. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korralen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber ...	desgl.	50	—
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzer- nen Hängenuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nipetisch- sachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Me- tallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Marmor, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Oberglieder; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen, ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit ani- malischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	desgl.	15	—

No.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenätze nach dem 30-Thalerfuße	
			Thlr.	Sgr.
5.	Leder und Lederwaaren:			
	a. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marofin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Zuchtenleder.	1 Centner	5	—
	b. feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marofin, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 4 dieses Tarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	7	—
	c. Handschuhe	desgl.	13	10
6.	Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon	desgl.	10	—
	b. Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	10	—
	c. Zwirnsitzen	desgl.	40	—
7.	Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	6	—
8.	Wein in Fässern und Flaschen	desgl.	2	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen, und dergl.	desgl.	4	—
10.	Gewürze aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
11.	Caffee	desgl.	5	25
12.	Cacao:			
	a. in Bohnen	desgl.	5	25
	b. Cacaoischen	desgl.	2	—
13.	Reis , geschälter und ungeschälter	desgl.	—	15
14.	Syrup	desgl.	2	15
15.	Taback:			
	a. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	4	—
	b. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupstaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	desgl.	11	—
	c. Cigarren und Schnupstaback	desgl.	20	—
16.	Thee	desgl.	8	—
17.	Zucker:			
	a. raffinirter Zucker	desgl.	3	25
	b. Rohzucker	desgl.	3	4
18.	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	desgl.	2	—
19.	Seidenwaaren:			
	a. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	40	—

Nö.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabenätze nach dem 30-Thalerfüße	
			Flör.	Sgr.
20.	b. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren.	1 Centner	30	—
	Wollenwaaren (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden);			
	a. Stidereien, Spitzen und Tülle.	desgl.	30	—
	b. bedruckte Waaren aller Art.	desgl.	25	—
	c. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	desgl.	20	—
	d. unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaren, Fußteppiche.	desgl.	10	—

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Originalverpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereinsolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Centner Bruttogewicht.

Malaga B.

(zur Unterzähl. II der Zähl. b der
Grifftheil. vom 13. Juni 1873.)

Almending.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.	11.
Nr.	Nennung der Stätte	3 a b l und Be- nennung der Goll (bei der Stätten)	Gewicht oder Maß der eingelien der Goll oder Stätten poffen	Erklärung ob die Angabe in Bezeichnung oder Bezeichnung auf nicht aufgeführt Uebereinstimmung	Aufbewahrungsort a. Gemeinde- Bezirk b. Stimmer des Stattes c. Ständiger Raum			Erklärung ob die Stimmerung zur Bezeichnung unter Stener- verfchluß erfolgt	Bezeichnung der unter den angegebenen Quantitäten begriffenen Stände von inländischen Stätten	9. Bezeichnung des Ständes des Ständes	10. Ermittelte Ständes- betrag Zur. Ggr.	11. Bemerkungen

Der (die) Untergedachte	vorlicher	hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der in den ausstehenden Vermögenden Besteuertheilen
vorhandenen Besteuertheile von ausländischen Staaten	als nachsteuerpflichtig	verzeichneten Staaten in seinem (ihrem) Verste nicht befinden.
N. N. den	ten	187
		(Unterschrift.)